



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 920.752/3-II/A/6/94

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1010 W i e n

ÖSMR GESETZENTWURF	
Zl. ....	15-GE/19-94
Datum: 22. MRZ. 1994	
Verteilt 24. März 1994	<i>h</i>

*Dr. Bauer*

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Alberer

2378

Betrifft: Entwurf einer Arbeits- und Sozialgerichtsnovelle 1994;  
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme der Dienstrechtssektion des Bundeskanzleramtes zum Entwurf einer Arbeits- und Sozialgerichtsnovelle 1994 zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.

Konvolut

18. März 1994  
Für den Bundeskanzler:  
BÖHM

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 920.752/3-II/A/6/94

An das  
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7  
1070 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Alberer	2378	17.104/627-I 8/1994 16. Februar 1994

Betrifft: Entwurf einer Arbeits- und Sozialgerichts-Novelle 1994;  
Begutachtungsverfahren

Zum vorgelegten Entwurf nimmt die Dienstrechtssektion des BKA wie folgt Stellung:

Die mit dem gegenständlichen Entwurf verbundenen  
Verfahrenskonzentrationen sind zu begrüßen.

Bezüglich des angemeldeten Personalmehrbedarfs für das Arbeits- und Sozialgericht Wien (1 Richter, 1 VB I/c, 1 VB I/d) fehlen allerdings jegliche Berechnungsunterlagen; aus ho. Sicht müßten die mit der Novelle verfolgten Maßnahmen (Entlastung des ASG Wien von sozialgerichtlichen Verfahren, in denen Versicherte ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, bei gleichzeitiger Erweiterung seiner Zuständigkeit für sämtliche Oppositions-, Impugnations- und konkursrechtlichen Feststellungsverfahren) zur Planstellenneutralität des Entwurfes führen.

Aus Anlaß der beabsichtigten Novellierung des ASGG wird erneut auf die aus der Sicht des Bundeskanzleramtes als der für die Entsendung der fachkundigen Laienrichter aus dem Bereich des Bundes zuständigen Stelle unbefriedigende Rechtslage hingewiesen, daß sich ein aus dem Bundesbereich mit Dienstauftrag entsandter

- 2 -

Bediensteter durch - unbegründetes! - Ersuchen um Amtsenthebung jederzeit von seiner Verpflichtung zur Wahrnehmung seiner Funktion als fachkundiger Laienrichter befreien kann. Die dadurch erforderlichen häufigen Neuentsendungen von Bundesbediensteten verursachen einerseits einen hohen Verwaltungsaufwand, andererseits könnte die Arbeitsfähigkeit der Arbeits- und Sozialgerichte in Zukunft insofern gefährdet sein, als das Bundeskanzleramt seiner Entsendungskompetenz wegen der jederzeitigen Abberufungsmöglichkeit nicht mehr in ausreichendem Maß nachkommen könnte.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

18. März 1994  
Für den Bundeskanzler:  
BÖHM

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

